

Finanzordnung

Zu § 9 Abs. 5,6 der Vereinssatzung

- § 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich nicht entlohnt.
- § 2 Die Vereins- und Organämter haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den Verein (Porto, Sammelordner, etc.) bis zu einem Betrag von maximal **50€**.
Bei höheren Beträgen ist vor Anschaffung eine Freigabe durch den Gesamtvorstand einzuholen.
- § 3 Die Aufwandsentschädigung für die hauptamtlichen vom Vorstand bestellte **Übungsleiter** (jeweils maximal 1 Person pro Trainingsgruppe) beträgt: **15€ pro Übungsstunde**.
- § 4 Die Aufwandsentschädigung für die hauptamtlichen vom Vorstand bestellte **Betreuer** (eine oder auch mehrere Personen pro Trainingsgruppe) beträgt: **10€ pro Übungsstunde**.
- § 5 Alle aktiven Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von **Startgebühren** (z.B. für Rhön-Special-Cup, Hessen-Cup, ...) bis zu einem maximalen Betrag von **25€ pro Kalenderjahr**.

Diese Finanzordnung wurde am 10.05.2025 von der Mitgliederversammlung des MTB Bieberstein-Langenbieber e.V. beschlossen.